

Eisenbahn und Telegraphen.

Tarif

des Personen-Fahrgeldes und der Gepäck-Überfracht.

a. Hannoverische Staatsbahn:

Von Hänneburg nach	Schnellzug.			Personenzug.				Retour-Billet.			Mi- litair	Gepäckfracht für 10 Pfd. Nebengewicht.	
	Wagenclasse			Wagenclasse				Wagenclasse					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.			℞
Hannover				10 60	7 90	5 30	2 60	15 80	10 60	7 —	1 80	37	
Lehrte				9 40	7 —	4 70	2 40	14 10	9 40	6 20	1 60	33	
Peine				10 80	8 10	5 40	2 70	16 20	10 80	7 20	1 80	38	
Hildesheim				11 30	8 50	5 70	2 90	17 —	11 30	7 60	1 90	39	
Burgdorf				8 75	6 50	4 40	2 20	13 15	8 75	5 80	1 50	30	
Celle				7 10	5 25	3 50	1 75	10 60	7 10	4 70	1 20	25	
Eschede				5 80	4 25	2 90	1 50	8 70	5 80	3 80	—	20	
Unterlüß				4 80	3 50	2 40	1 20	7 20	4 80	3 20	—	16	
Suderburg				3 80	2 80	1 90	1 —	5 70	3 80	2 50	—	13	
Neuzen				3 —	2 20	1 50	—	75	4 50	3 —	1 90	50	
Bevensen				1 90	1 40	—	90	—	50	2 80	1 90	30	
Bienenbüttel				1 10	—	80	—	50	—	25	1 60	1 10	70
Abendorf				—	60	—	40	—	25	—	15	—	85
Chem				1 —	—	80	—	50	—	25	1 50	1 —	70
Hohnstorf				1 30	1 —	—	70	—	40	2 —	1 30	—	90
Barzdorf				—	60	—	50	—	25	—	15	—	85
Winzen				1 50	1 20	—	75	—	40	2 25	1 50	1 —	30
Stelle				2 20	1 60	1 10	—	60	3 30	2 20	1 40	—	—
Harburg				3 20	2 40	1 60	—	80	4 80	3 20	2 10	—	50
Elze				12 80	9 60	6 40	3 20	19 20	12 80	8 60	2 10	45	
Kreiensen				15 70	11 80	7 90	4 —	23 60	15 70	10 50	—	54	
Salzderhelden	16 50	12 50	8 25	16 50	12 25	8 25	4 10	24 75	16 50	10 90	2 70	57	
Northheim	17 50	13 25	8 75	17 30	13 —	8 70	4 40	26 —	17 30	11 60	2 90	60	
Cattlenburg	18 20	13 70	9 20	18 —	13 50	9 —	4 50	27 —	18 —	12 —	—	63	
Herzberg	19 60	14 80	9 90	19 50	14 60	9 75	4 90	29 25	19 50	13 —	—	70	
Scharzfeld- Lauterberg	20 10	15 10	10 10	20 —	15 —	10 —	5 —	30 —	20 —	13 30	—	—	
Northausen	23 —	17 30	11 60	22 90	17 10	11 40	5 70	34 30	22 90	15 20	—	—	
Göttingen	19 20	14 50	9 75	19 —	14 20	9 50	4 75	28 50	19 —	12 60	3 20	66	
Münden	22 20	16 75	11 50	21 70	16 25	10 80	5 40	32 50	21 70	14 40	3 60	55	
Cassel	24 30	18 50	12 50	23 75	17 75	11 80	5 90	35 35	23 75	15 80	—	82	
Buniforf				12 50	9 20	6 10	3 10	18 40	12 20	8 20	—	43	
Nienburg				14 50	10 80	7 20	3 60	21 70	14 50	9 60	—	51	
Bückeburg	15 40	11 70	8 20	14 90	11 20	7 50	3 70	22 40	14 90	10 —	—	52	
Minden	16 30	12 30	8 70	15 70	11 80	7 90	3 90	23 60	15 70	9 50	2 60	55	
Osnabrück	21 70	16 40	11 40	21 20	15 90	10 60	5 30	31 80	21 20	14 10	—	74	
Osterode via Northheim	20 70	15 60	10 40	20 60	15 40	10 30	5 20	30 90	20 60	13 70	—	—	

Von Püneck nach	Echnellzug.			Personenzug.				Retour-Billet.			Mi- litair	Geyacht für 10 Pfd. Uebergeacht.	
	Wagenclasse.			Wagenclasse				Wagenclasse					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.			
fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	
via Hohlfurt	Lauenburg				1 60	1 20	— 90						9
	Büchen				3 20	2 40	1 60						11
	Hagenow				6 80	5 10	3 60						24
	Mölln				4 60	3 50	2 30						16
	Rageburg				5 40	4 10	2 70						19
	Lübeck				6 90	5 20	3 5						24
	Schwerin				9 40	7 —	5 —						30
	Rostock				17 30	12 50	9 10						50
via Hohlfurt	Bergedorf				5 70	4 30	3 —						21
	Berlin	24 90	18 30	13 70	21 90	16 60	12 —						66
via Harburg	Altona				5 30	4 5	2 80						27
	Elmsborn	8 30	6 5	4 30	7 70	5 85	4 —						38
	Neumünster	12 80	9 5	6 50	11 30	8 55	5 80						52
	Kiel	15 80	11 5	5 —	13 70	10 5	7 —						63
	Kendsburg	16 20	11 35	8 20	14 10	10 55	7 20						64
	Schleswig	18 50	12 85	9 40	16 —	12 5	8 20						72
via Helgen	Klensburg	22 40	15 55	11 30	19 10	14 45	9 70						85
	Berlin	19 80	16 30	12 —	19 80	14 80	9 90	5 —	32 50	25 30	15 80		58
	Spandau	18 80	15 40	11 40	18 80	14 10	9 40	4 80	31 10	24 30	15 20		55
	Rathenow	14 10	11 60	8 50	14 10	10 60	7 10	3 60	23 40	18 20	11 40		42
	Stendal	11 40	9 30	6 80	11 40	8 50	5 70	2 90	18 80	14 50	9 10		34
	Salzwedel	6 80	5 50	3 90	6 80	5 10	3 40	1 80	11 20	8 40	5 30		22
	Soltau	7 —	5 60	4 —	7 —	5 30	3 50	1 80	11 50	8 60	5 40		22
	Bremen	12 90	10 40	7 50	12 90	9 80	6 50	3 30					41
	Gefsternünde	17 90	14 —	9 90	17 90	13 40	8 90	4 60					58
	Magdeburg	16 10	13 20	9 70	16 10	12 10	8 10	4 10	26 70	20 80	13 —		47
via Helgen	Leipzig	28 10	21 20	15 70	25 60	18 50	12 10	6 50	41 —	30 30	20 20		74
	Bergen	—	4 60	4 30	5 80	4 40	2 90	1 60	9 50	7 —	4 40	1 —	18
Haste-Remdorf	13 70	10 35	7 20	13 40	10 5	6 70	3 35					46	
Erfurt	29 90	22 20	14 90	29 50	22 —	14 70							101
Braunschweig	11 60	8 40	5 90	10 80	8 10	5 40	2 70						39
Osterode via Seesen		19 —	14 20	9 50	18 60	14 —	9 30						67
	Gittelde	18 60	13 80	9 30	18 20	13 60	9 10						64
Hamburg-Benlo				4 70	3 60	2 50	1 30	7 5	5 —	3 50	1 —		17

Von Küneburg nach	Schnellzug.			Personenzug.				Expresszug.			Mi- litair.	Spezialfahr- für 10 Pfd. Übergewicht.	
	Wagenclasse			Wagenclasse				Wagenclasse					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.			
Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	Rf. S.	
Hersford							4 55						63
Bielefeld	19 90	15 40	11 —				4 80	19 40		11 —			70
Hammt	25 30	19 90	14 40					24 80		14 40			88
Dortmund	27 80	21 90	15 90					27 30		15 90			95
Düsseldorf	34 20	27 40	20 —	30 8	23 60	16 70		33 70		20 —	7 10		119
Cöln	38 10	30 40	22 30	33 90	26 —	18 60		37 60		22 30			132
Mühlort												6 60	
Wesel												7 —	
Deuz												7 80	
Frankfurt	44 —	32 80	23 —	39 40	29 60	19 70							127
Schlafcoupee- Billet.													
Frankfurt	7 50												127
Hannover	5 —												
Magdeburg via Helmstedt	16 10	13 20	9 70	16 10	12 10	8 10							69
Leipzig via Helmstedt	28 10	21 20	15 70	25 60	18 50	12 10							95
Lübeck via Harburg				10 45	8 5	5 75							60

Die Zeit der Abfahrt der einzelnen Züge wird von Zeit zu Zeit durch die „Lüneb. Anzeigen“ bekannt gemacht.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bei sich behalten.

Die nach Stationen der Hannoverischen Verwaltung gelöseten Fahrbillets sind nicht allein für die darauf gestempelte nächste Fahrt, sondern für jeden späteren, an demselben Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zug derselben Art gültig. Eine Unterbrechung unterwegs ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Billet dem Vorstände der Zwischenstation bei Ankunft auf derselben zum Vermerke der auf denselben Tag fortdauernden Gültigkeit vorgelegt wird. Auf gelösete Courier- und Schnellzugs-Billets ist die Fahrt auch in jedem anderen fahrplanmäßigen Zuge desselben Tages gestattet.

Kleine Kinder unter zwei Jahren, welche noch getragen werden müssen und ihren Platz auf dem ihrer Angehörigen finden, sind frei von der Bezahlung des Fahrgeldes. Größere Kinder

im Alter unter 10 Jahren werden zwei auf ein Billet in jeder Wagenclasse befördert. Für die Beförderung eines Kindes in diesem Alter ist in der 1. Wagenclasse ein Billet der 2. und in der 2., mit Ausnahme der Courierzüge, ein Billet der 3. zu lösen; in der 3. Classe werden ein Erwachsener und ein Kind für ein Billet 2. Classe, bei den Courierzügen in 2. Classe für ein Billet 1. Classe befördert.

Retour-Billets.

Die Retour-Billets haben eine zweitägige Gültigkeitsdauer, wobei der laufende Tag der Billetlösung mitgerechnet wird, dergestalt daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternacht des vollendeten andern Tages nach der Billetlösung angetreten sein muß und alsdann ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

Freigewicht wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Beförderung des Reisegepäcks.

Jeder Reisende hat an Reisegepäck 50 Pfund frei. Für ein Kind unter 10 Jahren, welches mit einem Erwachsenen auf ein und dasselbe Billet reiset, wird kein besonderes Freigewicht an Gepäc gewährt. Auch für 2 Kinder, welche auf ein Billet befördert werden, ist ein doppeltes Freigewicht nicht zuzulassen. Auf das einzelne Billet findet also nur die Gewährung des einfachen Freigewichts Statt.

Die Gepäckfracht für das Uebergewicht, welche für alle Züge gleich ist, wird nach Sägen pro 10 Pfund berechnet, wobei Zwischenpfunde für volle 10 Pfund angenommen und überschießende Pfennige auf den nächsten Groschen aufwärts abgerundet werden. Der geringste Geldbetrag ist ein Groschen, selbst wenn die genaue Berechnung weniger ergibt.

Ein jedes Stück des Reisegepäcks muß sicher und wohl verpackt mit dem Namen des Eigenthümers und dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet, spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäcks-Expedition abgeliefert und etwaige Ueberfracht sofort berichtet werden.

In den Personenwagen darf nichts weiter von dem Reisenden mitgenommen werden, als kleine Reisegegenstände, die er während der Reise bei sich zu behalten wünscht und die den Mitreisenden nicht beschwerlich fallen können. Hunde und andere Thiere, so wie feuergefährliche Gegenstände sind von der Mitnahme in den Personenwagen gänzlich ausgeschlossen.

Das Gepäc wird am Orte der Ankunft gegen den darüber ausgefertigten Gepäckschein baldthunlichst ausgeliefert. Für Reisegepäck, welches 24 Stunden nach der Ankunft noch nicht abgeholt sein sollte, sind 2½ Gr. täglich für das Stück als Lagergeld zu zahlen. Bei längerer Lagerung als 24 Stunden hört die Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung für das lagernde Gepäc gänzlich auf. Zur Ausgabe des Reisegepäcks sind die Gepäc-Expeditionen von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet. Nach Aushändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Verwaltung für

die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach Maßgabe der in der Betriebs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

Es ist gestattet, Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets aufzugeben, ausschließlich der Courier- und Schnellzüge, jedoch mit der Berechnung von mindestens 50 Pfund.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden sind beeidigte Gepäckträger behuf Fortschaffung des Reisegepäcks von der Eisenbahn oder Anschaffung desselben nach der Eisenbahn ange stellt. Die Tage für das Wegbringen und Herbeiholen der Gegenstände ist:

für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder andere größere Colli 2½ Gr.,

für einen Nachsack, Kutschachtel und dergleichen kleinere Stücke 1 Gr. 2 Pf.

für den Transport von größeren Colli hat der Gepäc-Expedit die Tage zu bestimmen.

Allgemeine Bemerkungen zur Güterbeförderung.

Alle zur Versendung eingelieferten Güter müssen mit vollständigen Frachtbriefen versehen sein, in welchen die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Absenders und des Empfängers deutlich und richtig zu bezeichnen sind. Sofern der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, davon eins ihm von dem Expediten vollzogen zurückgegeben wird.

Wenn Güter in Eilfracht versandt werden sollen, sind diese vom Versender mit rothem Frachtbriefe aufzugeben. Die Eilgüter werden in der Regel mit dem nächsten gewöhnlichen Personenzuge befördert, wenn sie zwei Stunden vor dessen Abgange zur Expedition geliefert sind; sollten dieselben aber sich dergestalt sammeln, daß deren Verladung mit dem nächsten Personenzuge nicht zu bewirken steht, so erfolgt die Beförderung mit dem nächstfolgenden

Personenzuge. Eilgüter, die mit den früh Morgens abgehenden Zügen befördert werden sollen, müssen am Abend zuvor aufgeliefert werden.

Mit den Courier- und Schnellzügen werden Eilgüter nicht befördert.

Alle Güter müssen gut verpackt eingeliefert werden. Mangelhaft verpackte und schlecht conditionirte Güter werden nicht angenommen.

Uebrig Güter werden, wenn sie bis 6 resp. 7 Uhr Abends auf dem Bahnhofe aufgeliefert sind, am nächsten Tage befördert.

Besonders große, viel Raum einnehmende, sowie in großer Menge zu versendende Güter sind jedenfalls 24 Stunden vor Abgang des Zuges anzumelden, und ist deshalb Einigung mit dem Güter-Expediten zu treffen.

Die Beförderung von Producten in größeren Quantitäten kann nur nach Maßgabe der Umstände zugesichert werden.

Die Auslieferung des Eilguts gegen die vollzogene Empfangsbescheinigung soll in der Regel 2 Stunden nach der Ankunft erfolgen. Die später als 6 Uhr Abends ankommenden Eilgüter werden erst am andern Morgen aus gegeben.

Die übrigen Frachtgüter werden binnen 24 Stunden nach Zustellung der Frachtbriefe ausgeliefert, Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet.

Ganze Ladungen müssen innerhalb 6 Stunden nach Empfang des betr. Frachtbriefes entladen sein.

Zur Annahme und Ausgabe der Frachtgüter sind die Güter-Expeditionen in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, für Eilgut dagegen bis Abends 8 Uhr dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen zur Annahme und Ausgabe von Gütern geöffnet, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerpflichtiges Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

Auszug aus der Telegraphen-Ordnung für die Telegraphie des Deutschen Reiches.

Das Bureau der Kaiserlichen Telegraphen-Station in Lüneburg ist für die Annahme und Beförderung von Depeschen geöffnet an Sonn- und Wochentagen:

vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Das Bureau der Königlichen Eisenbahn-Telegraphen-Station zu Lüneburg ist geöffnet täglich von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung bieten.

Befindet sich am Bestimmungs-orte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise von der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.

Auch ist die Aufgabe einer Depesche mit der Bezeichnung „Station restante (bureau restante)“, „poste restante“, „Bahnhof restante“ zulässig, im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Depeschen innerhalb des Deutschen Reichs verbleiben.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schluß die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen, Rückfragen, Zweifel etc. erfolgen kann.

Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlichlich.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Collationirung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung etc. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden.

Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Richtigkeit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrags zugestellt.

Die Entrichtung der Gebühren hat mittelst Telegraphen-Freimarken oder baar zu erfolgen.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt.

Der auf die einfache Depesche anwendbare Gebührensatz erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte, oder einen Theil derselben, mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung innerhalb des Deutschen Reiches werden nach Maßgabe der

directen Entfernung von der Aufgabestation aus berechnet, und zwar betragen dieselben für eine Entfernung von gegen 11 bis 18 Meilen (1. Zone)

50 Pfg.,

gegen 19 bis 26 Meilen (2. Zone)

1 Mark.,

über 27 resp. 34 Meilen (3. Zone)

1 Mark 50 Pfg.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet.

- 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Gebühren mitgezählt.
- 2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
- 3) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
- 4) Die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinanderfolgender Wörter wird für 1 Wort gerechnet.
- 5) Interpunctioenszeichen werden nicht mit berechnet, wenn dieselben nicht zur Bildung von Zahlen verwendet werden.

Dem Aufgeber einer Depesche stehen außerdem noch folgende Rechte zu:

- 1) Er kann die vollständige Collationirung der Depesche verlangen. (Gebühren die der Hälfte der eigentlichen Depesche.)
- 2) Er kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch mitgetheilt werde. (Gebühren einer einfachen Depesche.)
- 3) Er kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren. (Gebühr einer gewöhnlichen Depesche.)

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verpätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Die Gebühren betragen für nachfolgende Stationen in Reichsmark:

Nachen 1,50, Adendorf 0,50, Altona 0,50, Aurich 1,00, Barmen 1,00, Bergedorf 0,50, Berlin 1,00, Bevensen 0,50, Bienenbüttel 0,50, Bonn 1,50, Braunschweig 1,00, Bremen 1,00, Burgdorf 0,50, Carlsruhe 1,50, Cassel 1,00, Celle 0,50, Elenze 0,50, Köln 1,50, Colberg 1,00, Danzig 1,50, Dannenberg 0,50, Dresden 1,00, Düsseldorf 1,00, Einbeck 1,00, Eschede 0,50, Elberfeld 1,00, Frankfurt a. M. 1,50, Frankfurt a. O. 1,00, Flensburg 1,00, Friedrichruh 0,50, Geestemünde 1,00, Glogau 1,50, Glückstadt 0,50, Göttingen 1,00, Hagenow 0,50, Hamburg 0,50, Hannover 1,00, Harburg 0,50, Hirschacker 0,50, Hohnstorf 0,50, Iphoe 0,50, Jülich 1,50, Kiel 1,00, Königsberg i. P. 1,50, Lauenburg i. L. 0,50, Lehrte 1,00, Leipzig 1,00, Lüchow 0,50, Mainz 1,50, München 1,50, Münster (Westphalen) 1,00, Mag-

deburg 1,00, Meß 1,50, Mannheim 1,50, Naumburg (Saale) 1,00, Nienburg a. W. 1,00, Nienburg a. S. 1,00, Neustadt i. Holst. 0,50, Neumünster 0,50, Osnaabrück 1,00, Posen 1,50, Peine 1,00, Pinneberg 0,50, Rostock 1,00, Salzwedel 0,50, Soltau 0,50, Suderburg 0,50, Straßburg i. Elz. 1,50, Stuttgart 1,50, Thorn 1,50, Torgau 1,00, Ulzen 0,50, Verden 0,50, Walsrode 0,50, Wesel 1,00.

Ferner betragen die Gebühren für eine in Bünneburg aufgegebenen einfache Depesche nach allen Stationen in:

Belgien 2,40, Dänemark 2,40, Frankreich 3,20, Großbritannien und Irland 6,40 (London 5,60), Italien 4,00, Luxemburg 1,50, Moldau Wallachei 3,20, Niederlande 2,00, New-York 44,40, Norwegen 4,80, Oesterreich (Ungarn) 2,00, Portugal 7,60, Rußland (Europ.) 6,00, Schweden 3,60 resp. 4,40, Schweiz 2,40, Serbien 4,00, Spanien 6,80, Türkei (Europ.) 5,60.

b. Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Zweigbahn Berlin-Wittenberge-Buchholz.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

1. Zu den Schnell- und Courierzügen haben nur diejenigen Fahrbillets Gültigkeit, welche den Ausdruck „Schnellzug“ führen.

2. Die Hin- und Rückfahrbillets berechnen nur zur Benutzung der gewöhnlichen Personen-, Local-, Zwischen- und gemischten Züge.

3. Die Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrbillets, welche auf den Billets selbst angegeben ist, wird in der Weise berechnet, daß der Tag der Ausgabe (laut Datumstempel) als erster Tag gilt und die Rückreise spätestens

- bei Billets mit eintägiger Gültigkeit am Tage der Lösung des Billets,
- bei Billets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer an dem auf den Tag der Lösung folgenden Tage,

c. bei Billets mit dreitägiger Gültigkeitsdauer an dem auf den Tag der Lösung folgenden zweiten Tage u. s. f.

angetreten werden muß.

4. Die Hin- und Rückfahrbillets mit mehr tägiger Gültigkeitsdauer haben nur dann für die Rückreise Gültigkeit, wenn sie vor Antritt der Rückfahrt bei der Billettkasse der Abgangsstation zur Abstempelung präsentirt sind.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Bei dem Uebergehen auf Plätze höherer Wagenklassen in den Courier- und Schnellzügen unterwegs genügt auch der Zukauf eines Billets für die gewöhnlichen Personenzüge (eincl. Militairbillets) nach dem Bestimmungs-orte in dem bezeichneten Betrage und zwar auch eines Billets einer solchen Wagenklasse, welche der betreffende Zug nicht führt.

Ferner wird gestattet, daß Reisende mit einfachen Billets für die gewöhnlichen Züge, welche die Fahrt unter Beachtung der im §. 10 des Reglements festgestellten Bedingungen auf einer Courier- oder Schnellzugs-Station unterbrochen haben, ihre Reise mit einem dieser letzteren Züge, sei es in derselben oder in einer höheren Wagenklasse fortsetzen, wenn sie ein Billet auf die Bestimmungsstelle zu kaufen, durch dessen Preis, einschließlich esjeniger für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die betreffende Classe des Courier- oder Schnellzuges mindestens gedeckt ist.

Hin- und Rückfahrtsbillets können ausnahmsweise bei genügend vorhandenem Platz, aber jedenfalls nur bei der Rückreise, gegen Zukauf eines auf die Bestimmungsstation lautenden Billets IV. Classe zum Uebergange auf einen Courier- oder Schnellzug benutzt werden, sofern der höher qualifizierte Zug auf der betreffenden Bestimmungsstation hält und die Wagenklasse des Billets fährt.

Einlieferung des Gepäcks.

Auf jedes einfache Fahrbillet der ersten drei Wagenklassen werden 25 Kilogramm Reisegepäck unentgeltlich mitbefördert. Es wird zugelassen, daß das Freigewicht an Reisegepäck, welches auf die Fahrbillets mehrerer zu einer Familie gehörenden Personen fällt und nach einem und demselben Bestimmungsorte zu befördern ist, zusammengerechnet und auf einen Gepäckschein expedirt werde.

Die Gepäckfracht für das Uebergewicht über 25 Kilogramm pro Billet ist für alle Züge gleich und

wird nach den für je 10 Kilogramm in der anliegenden Tarifstabelle angegebenen Sätzen erhoben, wobei Zwischenkilogramme für volle 10 Kilogramm angenommen und überschüssende Mark-Pfennige für volle Zehntelmark gerechnet werden.

Als Minimalbetrag werden 2 Zehntelmark erhoben.

Wenn Reisegepäck wegen Zeitmangels auf der Abgangsstation ausnahmsweise unexpedirt mitgenommen wird, so dürfen bei der nachträglichen Expedition auf einer Unterwegs- oder auf der Bestimmungsstation nicht mehr als 25 Kilogramm Freigewicht auf dasselbe in Anrechnung gebracht werden, auch wenn mehrere Fahrbillets vorgezeigt werden sollten, insofern nicht bei der Uebernahme des Gepäcks durch die betreffenden Beamten constatirt worden, daß das Gepäck auf mehrere Billets anzurechnen ist.

Auf Hin- und Rückfahrtsbillets wird Freigeopäck nicht gewährt.

Die von Reisenden in die Personewagen IV. Classe mitzunehmenden Traglasten u. dürfen das Gewicht von 25 Kilogramm pro Billet nicht übersteigen.

In den gewöhnlichen Personenzügen (also unter Ausschluß der Courier- und Schnellzüge) werden Gepäckstücke aller Art (nicht Güter in kaufmännisch verpackten Kisten, Tonnen u.) auch ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein befördert und zwar unter Heranziehung des wirklichen Gewichts zur Gepäckfracht-Berechnung und unter Ansatz der Fracht für mindestens 30 Kilogramm bei Sendungen geringeren Gewichts.

Tarif

des Personen-Fahrgeldes und der Gepäck-Überfracht.

Von Eisenburg nach	Personenzug.				Schnellzug.				Retour-Billet.			Militair in s. Wagenklasse Gepäckfracht für 10 Kgr. Uebergewicht.		
	Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse					
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	Rt	S	d	
	Rt	S	Rt	S	Rt	S	Rt	S	Rt	S				Rt
Berlin	18 40	13 90	9 70	4 90	19 80	15 20	10 60	27 60	20 80	14 60	3 10	110		
Spandan	17 40	13 10	9 20	4 70	18 80	14 30	10 —	26 10	19 70	13 80	3 —	104		
Seefeld	16 80	12 70	8 80	4 50	—	—	—	25 20	19 —	13 30	2 80	100		
Nauen	15 60	11 80	8 20	4 20	17 —	12 70	8 80	23 40	17 60	12 30	2 60	92		
Paulinenaue	14 50	10 90	7 60	3 90	—	—	—	21 70	16 40	11 40	2 40	85		
Friesack	13 40	10 10	7 —	3 60	—	—	—	20 10	15 20	10 50	2 30	79		
Neustadt	12 40	9 40	6 40	3 30	13 20	9 90	6 80	18 60	14 —	9 70	2 10	72		
Fernitz	11 80	8 90	6 10	3 10	—	—	—	17 60	13 30	9 10	2 —	68		
Göwen	10 20	7 70	5 20	2 70	—	—	—	15 30	11 60	7 90	1 80	59		
Wilsnack	9 40	7 10	4 80	2 40	—	—	—	14 —	10 60	7 20	1 60	53		
Wittenberge	8 20	6 20	4 10	2 10	—	—	—	12 30	9 30	6 20	1 40	46		
Karstädt	9 70	7 30	4 90	2 50	—	—	—	14 50	11 —	7 40	1 70	55		
W. Barnow	10 60	8 —	5 40	2 80	—	—	—	15 80	12 —	8 20	1 80	61		
Grabow	11 20	8 50	5 80	3 —	11 80	8 80	6 —	16 80	12 70	8 70	1 90	65		
Ludwigslust	11 80	8 90	6 10	3 10	12 50	9 40	6 40	17 70	13 40	9 20	2 —	69		
Hagenow	13 50	10 20	7 —	3 60	11 50	10 90	7 50	20 30	15 30	10 60	2 30	79		
Prizier	14 30	10 80	7 50	3 80	—	—	—	21 50	16 20	11 30	2 40	84		
Lanz	7 10	5 40	3 60	1 80	—	—	—	10 70	8 —	5 40	1 20	40		
Lenzen	6 40	4 80	3 20	1 60	—	—	—	9 60	7 20	4 80	1 10	36		
Dömitz	5 20	3 90	2 60	1 30	—	—	—	7 80	5 80	3 90	—	29		
Dannenberg	4 30	3 20	2 20	1 10	—	—	—	6 40	4 30	3 20	—	24		
Higacker	3 80	2 80	1 90	1 —	—	—	—	5 60	4 20	2 80	—	21		
Göhrde	2 70	2 —	1 40	—	70	—	—	4 —	3 —	2 —	—	15		
Dahlenburg	1 90	1 40	1 —	—	50	—	—	2 80	2 10	1 40	—	11		
Wastorf	1 —	—	80	—	50	—	—	1 50	1 10	—	80	20		
Wachterfen	—	70	—	60	—	40	—	20	—	80	—	60		
Wulffen	1 70	1 30	—	90	—	50	—	2 50	1 90	1 30	—	30		
Marxen	2 50	1 90	1 30	—	70	—	—	3 70	2 80	1 90	—	50		
Buchholz	3 20	2 40	1 60	—	80	—	—	4 80	3 60	2 40	—	60		

